

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 567. (2) Nr. 6045.

Verlautbarung.

Erledigtes krainerisches Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium pr. 50 fl. C. M. — Diejenigen Gymnasial-Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bis Ende Mai l. J., bei der Laibacher Gymnasial-Direction zu überreichen, und mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern 1832, und vom ersten Semester l. J. zu belegen. — Laibach am 6. April 1833.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 568. (2) Nr. 829, 1496.

E u r r e n d e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Die allerhöchste Entschliessung in Betreff der Rückweisung der Revisions-Anmeldungen gegen zwei gleichlautende Urtheile wird bekannt gemacht. — Da ungeachtet der bestimmten Vorschrift der Gerichts-Ordnung und des Hof-Decrets vom 3. Juli 1795, daß gegen ein, von dem Appellations-Gerichte bestätigtes Urtheil der ersten Instanz, keine Revision Statt finde, die Revisions-Anmeldung gegen der gleichen Urtheile immer mehr zur Gewohnheit wird, so haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 9. Februar 1833, dem obersten Gerichtshofe die nachträgliche Abhandlung muthwilliger Revisionen an den Parteien oder ihren Vertretern, neuerlich zur Pflicht zu machen und zugleich anzubefehlen geruhet, daß von Denjenigen, welche wegen Wichtigkeit oder offenbarer Ungerechtigkeit der Erkenntnisse auf das außerordentliche Rechtsmittel einer Revision gegen gleichlautende Urtheile Anspruch zu haben vermeinen, die Revision jederzeit binnen der in der Gerichtsordnung zur ordentlichen Revisions-Anmeldung festgesetzten Frist bei dem Gerichte erster Instanz angemeldet, und insofern dieses nicht gesche-

hen wäre, auf unmittelbar an Se. Majestät oder an den obersten Gerichtshof, oder sonst wo immer überreichte Revisions-Anmeldung oder Gesuche um Zulassung zur Revision durchaus keine Rücksicht genommen, für keinen Fall aber durch eine obgleich am gehörigen Orte angemeldete Revision die Execution eines bestätigenden Erkenntnisses des Appellations-Gerichtes aufgehalten werden solle. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. März l. J., Z. 6792/668, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 27. April 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg-Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 573. (1) Nr. 189/Spit.

K u n d m a c h u n g.

Zur Vornahme einer Minuendo-Versteigerung in Betreff einiger, im hierortigen Bürger-Spitalsgebäude erforderlichen Conservations-Arbeiten, hat die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 4. d. M., Z. 6621, den Fiscalspreis von 67 fl. 50 kr. anzunehmen geruhet.

Hiebei beträgt die Arbeit sammt dem Materiale:

für den Zimmermann	19 fl. 5 kr.
„ „ Tischler	22 „ 30 „
„ „ Schlosser	13 „ 20 „
„ „ Glaser	3 „ 20 „
„ „ Anstreicher	9 „ 35 „

Summa 67 fl. 50 kr.

Diese Arbeiten werden bei der am 18. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hierortigen Amtsfokale abgehalten werdenden Minuendo-Versteigerung dem Mindestfordernden überlassen werden.

K. K. Kreisamt Laibach als zugleich Civil-Spitals-Direction am 26. April 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 530. (3) Nr. 2649.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird den unbekanntten Erben der verstorbenen Maria Theresia Weikhart, Witwe, gebornen von Umfabegg, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte Franziska Philipp, als gesetzliche Vormünderin ihrer Kinder, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der, auf dem Joseph Philipp'schen Hause in der Stadt, Nr. 223, noch zu Gunsten der Maria Theresia Weikhart, intabulirte haftenden Heirathsprüche und überhaupt des Heirathsvertrages, dato. 9. November 1749, intabulirt 15. März 1780, seinem ganzen Inhalte nach, eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 29. Juli 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltort der beklagten unbekanntten Erben der Maria Theresia Weikhart diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die unbekanntten Erben der Maria Theresia Weikhart werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 20. April 1833.

Z. 557. (3) Nr. 334.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sei vom Bezirksgerichte Neudegg auf Ansuchen des Dr. Johann Albert Paschali, Curator der minderjährigen Agnes Kubel, wider Carl Mayerhofer, wegen 700 fl. c. s. c. um die executive Feilbietung des, dem Gegner gehörigen Gutes Klwisch in Unterkrain, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 17371 fl. geschätzten, in Unterkrain liegenden landrätlichen Gutes Klwisch gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. Mai, 15.

April und 13. Mai d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifuge bestimmt worden, daß, wenn dieses weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Johann Albert Paschali, einzusehen und Abschriften davon zu erlangen.

Laibach den 19. Jänner 1833.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungs-Tagatzung hat sich ein Kauflustiger nicht gemeldet.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 552. (3) Nr. 1053.

Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1834 eine Parthie weißer, mit Allun gearbeiteter Schaafs- oder Hammelfelle von 12000 Stücken, und eine Parthie brauner, mit Garberlohe, für keinen Fall aber mit Sumack gearbeitete Felle, von 4000 Stücken. Die Licitation dieser Lieferung wird auf den 12. Juni d. J. festgesetzt, und bei dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte in Klagenfurt sowohl, als auch bei dem k. k. Bergamte in Idria, um 9 Uhr Vormittags abgehalten, bei welcher die Musterfelle vorgewiesen werden.

Die Bedingungen sind folgende: 1.) Jeder Licitant hat vor der Licitation (die nach dem Wunsche der Lieferungslustigen auch in kleine Parthien abgetheilt werden kann) ein Neugeld von 200 fl. C. M. bar zu erlegen, welches Jenen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolget werden wird. — 2.) Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. — 3.) Zu dem Contractsinstrument hat der Erstseher den classenmäßigen Stempel zu stellen. — 4.) Von der erstandenen, in Geld berechneten Füllmenge, hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 o/o bar zu erlegen, und daher den, auf das zurückbehalteneadium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag, bar zu erlegen. — 5.) Die Größe der mit Allun ausgearbeiteten weiß-

fen Bindfellen muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöcheren Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener Zoll Längen, und Breitenmaß enthalte; Felle mit ein oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen-, oder Breitenmaß enthalten. Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Ritzen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen. Große Felle werden angenommen, doch wird für solche keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bunde geeignet wären, als für einfache geleistet. — Kleine Felle, die das bedingene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettschichten behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. — Die braunen mit Gerberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach, wenigstens 28 Wiener Zoll messen. — 6.) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 3000 und an braunen 1000 Stücke, längstens bis Ende August d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 9000 Stücken weißen Quecksilber- und 3000 Stücken braunen Zinnober-Bindfellen, von October dieses Jahres angefangen, in gleichen drei Monats-Raten bis 31. December dieß Jahres abgestellt werde, so, daß mit dem dreißigsten Tage eines jeden der drei Monate, die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet sei, widrigens ohne Ermahnung oder Nachsicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle um welch immer für einen Preis erkaufte werden. — Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. — 7.) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der, mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, (wobei es dem Lieferanten frei steht, von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen) und die nicht qualitätsmäßig befundenen, zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. — 8.) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden. — 9.) Nachträgliche, selbst günstigere Angebote werden, wenn das Protocoll gefertigt seyn wird, nicht angenommen. — 10.) Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation aufzuweisen, und das Badium zu erlegen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 27. April 1833.

3. 551. (3)

Licitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Hauptzollamte Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß bei demselben verschiedene Contreband-Waaren, bestehend in Kaffee, raffinirt und gestossenen Zucker, Zuckermehl, Pfeffer, Gewürz- und Schnittwaaren etc., dann einige gebrauchte Amts-Requisiten, an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung werden hintangegeben werden. — Die dießfällige Licitation wird im Amtsgebäude dieses k. k. Hauptzollamtes, im ersten Stocke abgehalten, den 17. Mai d. J. um 9 Uhr früh beginnen, und nur durch sechs Tage hindurch von 9 bis 12 Uhr Vor-, und 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kaffee, Raffinat. und gestossene Zucker, dann das Zuckermehl in kleinen Parthien zu 5 und 10 Pfund ausgedoten werden wird. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 3. Mai 1833.

3. 556. (3)

ad Nr. 186.

Verlautbarung.

Am 20. Mai 1833, Vormittags 10 Uhr, werden bei dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg bei 30 Stücke Schaaf- und eben so viele Lämmer gegen sogleiche Bezahlung mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 25. April 1833.

3. 563. (3)

Kundmachung.

Bei dem k. k. Hof-Postamte in Wien ist eine Accessisten-Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 350 fl., dann ein Quartiergeld von 50 fl. jährlich, und die Leistung einer Caution im Besoldungsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Jene, die sich um diese Dienststelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis Ende Mai 1833 bei der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung im vorschriftsmäßigen Wege einzureichen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, und über Sprach- und sonstige Kenntnisse legal auszuweisen. — Was in Folge herabgelangten Decrets vom 28. v. M., Zahl 4505, hiermit bekannt gegeben wird. — Von der k. k. kais. Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 4. Mai 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 562. (3)

ad Nr. 574.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Reudeag wird bekannt gemacht: Man habe über Einschreiten der Staatsherrschaft Sittich, de

Bei Leopold Paternolli und Jg. Al. Edlen v. Kleinmayer,

Buchhändler in Laibach,

ist zu haben:

N. S. A. Stöckels

Practisches Handbuch

für Künstler, Lackir Liebhaber, Vergolder und Anstreicher
aller Dehlfarben.

Drei Theile.

8. mit 5 Kupfern. Preis 2 fl. 30 kr. C. M.

Dieses Werk enthält lauter practische Anweisungen und vollständige Belehrungen über die Kunst des Lackirens, des Anstreichens, Vergoldens, Holzbeizens, Bronzirens und der Glas- Wachs- Metall- und Pastellmalerei, und insbesondere Anleitungen zur Kenntniß und Anschaffung der dazu nöthigen Materialien, Verfertigung der Dehlfirnisse, und der gehörigen Handgriffe, wie alles dieses behandelt, gereinigt und zur Anwendung gebracht werden könne, vorzüglich aber wie ein dauerhafter Lackfirniß und haltbarer Dehlanstrich zu erhalten ist. Es werden darin nur solche Lehrlätze gewissenhaft und getreu mitgetheilt, die durch vielfährige Erfahrung als vollkommen erprobt wurden. Das Bestreben in diesem Werke gehet ferner dahin, den Künstlern und Liebhabern den Weg durch richtige Anweisungen dahin zu bahnen, daß man dadurch auf neue Entdeckungen komme. Denn der Verfasser ist selbst durch angestellte Versuche neuen Entdeckungen auf die Spur gekommen, die er im zweiten und dritten Theile getreu mittheilt, und als ein Feind von Verheimlichungen, nicht den geringsten Umstand hierin verschweigt. Am Ende werden einige nützliche Arbeiten noch beigelegt, welche mit vielem Fleiße gesammelt und geprüft wurden. Wenn solche gleich nicht mit dem Lackiren und Anstreichen in Verbindung stehen; so werden sie gewiß Manchen gute und angenehme Dienste leisten.

Im ersten Theile handelt der Verfasser vom Leinöhl reinigen, von fünferlei Arten der Dehlfirnisse, von allen Gattungen Farbmateriellen, vom Abreiben der Dehlfarben, vom Berlinerblau, Kopal, und Bernstein und ihrer Behandlung und Firniß, von den verschiedenen Arbeiten bei der Wagentlackirung, von der Lackirung auf Zinn und Messing, auf eiserne und kupferne Kochgeschirre, auf alle Metalle, die in die Hitze kommen, und auf blecherne Ofenaufsätze, von verschiedenen Goldöhlfirnissen, von der Lackirung der Taschenuhren-Gehäuse, der spanischen Röhre und andern Stöcken, von der grünen, blauen, rothen, braunen und schwarzen Lackirung auf Zinnarbeit, Blech und andern Metallern, und der blechernen Kaffeekreier, von Verfertigung der schwarzen Trauerschnollen, Knöpfe &c., von der grünen, weißen, blauen, dunkelrothen, hellrothen, pflirsichfarbenen, gelben, violetten, braunen und schwarzen Lackirung auf Leder, von der Lackirung für Kunst- und Horn drechsel; von der Verfertigung der Weingeist- Gold- und weißen Terpentinfirnisse; von der Glanz- (Wasser-) Vergoldung, Anweisung und Vorbereitungen dazu in 19 Arbeitsstufen, von der matten Dehlvergoldung und Versilberung, von der Vergoldung auf töpfernen Ofenaufsätzen, auf Glas, Pergament und Papier, vom Bronziren auf Gyps und Holz, von Reinigung der Gypsarbeiten, von der Erneuerung und Lackirung alter Gemälde auf Holz und Leinwand, vom Versilbern hölzerner Figuren mit Wismuth, von der Verfertigung einer blauen Farbe aus Silber, von blauen, grünen, gelben und braunen Lackfarben, von Verfertigung messingener Leisten, von den Holzbeizen in verschiedenen Farben, von gläsernen Zifferblättern auf Sackuhren, von leinwandenen grünen Fensterrolleaus, von Verfertigung des Posterswaches, eines blauen Siegelacks, eisernen Defen einen schönen Glanz zu geben, Knochen und Horn weich zu machen, von Verfertigung der Tusche von allen Farben, eines Leims, der der Masse widersteht, und verschiedener haltbarer vorzüglich der Glas- und Porzellankitte &c.

Im zweiten Theile wird gehandelt: von Laugen- Neutrals- und Mittelsalzen, vom Lackiren der Wagen nach neuen Erfahrungen, von einem neuen Anstrich für Holzwerke, der aller Masse widersteht, von Verfertigung eines weißen Dehlfirnisses zur feinen Dehlmalerei, von einer neuen Maschine zur Auflösung des Bernsteins und Kopals, von der Masse aushaltenden Vergoldung, von den goldenen Schriften auf schwarzen Grund, von der Vergoldung auf Wachs, Porzellan, Glas &c. nach neuen Entdeckungen; den versilberten Blättern eine Goldfarbe zu geben, von der Reinigung des Kurpigs-